Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 18 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 134. Sonntag den 13. Mai 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 16. Mai 1888,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse, am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. **Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Asphaltirung des Neumarktes, b. Herstellung eines Cementbetonfußweges im Hauptwege der Anlagen von der Hallischen Straße bis zum Thomaskirchhof.**
II. Bericht des Bau-, Finanz- und Schulausschusses über Erbauung einer neuen Turnhalle für das Nicolaigymnasium.
III. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über: Verkauf der an der Carl Tauchnitzstraße gelegenen Baupläze Nr. 9, 10 und 11.
IV. Bericht des Bau- und Verfassungsausschusses über: Erhöhung der Ausgaben Pos. 7 in Conto 32 „Schauspielhäuser" des Haushaltplanes auf das Jahr 1887.
V. Bericht des Stiftungs- und Finanzausschusses über das Specialbudget „Armenwesen" mit Ausnahme von Hauptconto „Armenwesen" Ausgaben D Pos. 1 ff., Specialconto A „Brodbäckerei" Ausgaben Pos. 14, Specialconto C „Armenhaus" Ausgaben B Pos. 2, 3, Specialconto D „Georgenhaus", III. Die Arbeits- und Versorgungsanstalt Ausgaben C Pos. 4, IV. Badeanstalt Ausgaben Pos. 12, Specialconto E „Ermittirtenhaus" Ausgaben B Pos. 2, Specialconto F „Kindererziehungs- und Waisenpflege", II. Waisenhaus Ausgaben A Pos. 1, B Pos. 1 des Haushaltplanes auf das Jahr 1888.

Bekanntmachung,
Impfung betr.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr **Dr. med. Wilhelm Conrad Blaß, Königsstraße 8, II.,** als Impfarzt, und Herr **Dr. med. Schellenberg, Bahnhofstraße 19,** als dessen Assistent verpflichtet sind.

2) **Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle — Kaisersaal — (Eingang Centralstraße 2).**

3) Daselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier aufhältlichen Kindern in der Zeit **vom 16. Mai bis einschließlich 24. Juli und vom 22. August bis einschließlich 2. October dieses Jahres,** und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von ½3 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

Daselbst sind auch die Impflinge an dem bei der Impfung näher zu bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4) **Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:**

I. diejenigen Kinder,
a. welche im Jahre 1887 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1887 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft).

II. diejenigen Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen,
a. welche im Jahre 1876 geboren sind,
b. welche in früheren Jahren geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1887 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle hiesigen Einwohner sind **berechtigt,** ihre, wie 4 unter Ia und b bemerkt, **impfpflichtigen** Kinder dort (Kaisersaal der Centralhalle) **unentgeltlich** impfen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem **Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter** deutlich verzeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 ℳ** in Geld oder **3 Tagen Haft** anhaltenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- beziehentlich Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur **Wiederimpfung,** beziehentlich Controle der oben unter IIa und b gedachten **impfpflichtigen Zöglinge** wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre im Jahre 1887 impfpflichtigen Kinder und Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis **längstens zum 30. September 1888** die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die vorgeschriebenen Beschreibungen darüber, daß die Impfung beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, in der **Impfexpedition im Stadthause, Obstmarkt 3, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 115,** vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgloser amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens bis Schluß des Jahres **Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen haben würden.

10) **Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Keuchhusten, Diphtheritis, Scharlach, Rose u. s. w. bestehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden.**

Leipzig, am 26. April 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
FIIIb. 575. Dr. Georgi. Fröhlich.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß zu Um- und Anbauten Wasser aus der Wasserleitung entnommen wird, ohne daß von dieser über den gewöhnlichen abgeschätzten Verbrauch hinausgehenden und deshalb besonders zu bezahlenden Wasserentnahme der Stadtwasserkunst die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht worden wäre.

Wir weisen darauf hin, daß dies nach §. 10 des Regulativs für die Benutzung der Stadtwasserkunst unzulässig ist, und daß Zuwiderhandlungen gegen das Regulativ mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ betraft sind.

Des Weiteren bringen wir in Erinnerung, daß nach §. 4 des Regulativs von allen baulichen Veränderungen eines mit Privatableitung versehenen Gebäudes, durch welche die Zahl oder der Zweck der veranlagten Räume verändert wird, der Stadtwasserkunst Anzeige zu machen ist, und daß das Unterlassen der Anzeige gleichfalls Geldstrafe bis 150 ℳ nach sich zieht.

Leipzig, den 2. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 2811. Dr. Georgi. Dr. Kruppendorff.

Städtische Arbeitsnachweisungs-Anstalt.

Nachdem Herr
Julius Bachmann, Ritterstraße 37,
die von ihm seit dem Jahre 1881 in dankenswerther Weise geführte Annahmestelle unserer Arbeitsnachweisungsanstalt niedergelegt und an seiner Stelle Herr
F. R. Böhme, Ritterstraße 18,
sich mit entgegenkommender Freundlichkeit zur Uebernahme dieser Annahmestelle bereit erklärt hat, bringen wir dies zur Kenntniß unserer Mitbürger, mit der Bitte, von der Einrichtung unserer Anstalt recht fleißig Gebrauch machen zu wollen.

Gleichzeitig bringen wir bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, daß außer in der Centralstelle, Stadthaus, 1. Etage, Zimmer 95, Arbeitsangebote bei den 8 Filialen unserer Anstalt, die sich bei den nachstehend genannten Herren befinden, entgegengenommen werden:

F. R. Böhme, Ritterstraße 18.
C. Hohlfeld, Ranstädter Steinweg 17.
Gebr. Kretzschmar, Sitzplatz 11.
F. O. Reichert, Neumarkt 1.
C. F. Rudolph, Gerberstraße 15.
Gebrüder Spillner, Windmühlenstraße 37.
H. Unruh, Weststraße 33.
Julius Zink, Querstraße 1.

Leipzig, den 1. Mai 1888.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. Zschau.

Bekanntmachung.

Als Platz für den Verkauf von **Pfingstmaien** am Sonnabend vor dem Pfingstfeste (19. Mai d. J.) wird hiermit auch dieses Mal der **Töpferplatz** angewiesen.

Leipzig, den 11. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib 1869. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Wegen der mit Herstellung mehrerer Wasserrohrabzweigungen verbundenen Arbeiten wird
die **Bayerische Straße**
von der Hohen bis zur Sidonienstraße von **Montag, den 14. dieses Monats, ab** auf etwa 5 Tage
für den **gesammten Fahrverkehr**
gesperrt.

Leipzig, den 11. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 3402. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Montag, den 14. Mai dss. Js., soll mit dem Schleußenbau in der
Nordstraße
begonnen werden.

Dieselbe wird daher auf der Strecke zwischen Ring- und Keilstraße vom bezeichneten Tage ab bis auf Weiteres
für den unbefugten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 4. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 3247. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Ausführung
der **Steinmetzarbeiten**
für
den Kohlenschuppen
bei dem Erweiterungsbau der I. Gasanstalt soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Zeichnungen und Bedingungen für diese Arbeiten liegen im Bureau der Gasanstalt II in Connewitz aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:
„Kohlenschuppen — Steinmetzarbeiten für die I. Gasanstalt"
versehen in der Auntiatur des Rathes, Rathhaus, 1. Etage, und zwar bis zum
Mittwoch, den 30. Mai d. J., Nachmittags 5 Uhr
einzureichen.

Der Rath behält sich jede Entschließung und insbesondere das Recht vor, sämmtliche Offerten abzulehnen.

Leipzig, am 9. Mai 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Die Ausführung
1) **der Erd- und Maurerarbeiten,**
2) **der Steinmetzarbeiten**
für das **Retortenhaus** rc. bei dem Erweiterungsbau der I. Gasanstalt ist vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber hierdurch ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 12. Mai 1888.

Des Raths der Stadt Leipzig Deputation zu den Gasanstalten.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Ernst Otto Zieger,** Mechaniker, Brüderstraße 45, I., die auf ihn gefallene Wahl zum Armenpfleger im 33./34. Districte angenommen hat, ist derselbe am 4. Mai 1888 durch Herrn Districts-Vorsteher Dr. phil. Karl Justus Lion in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, am 11. Mai 1888

Das Armendirectorium.
A. R. Nr. 379. Ludwig-Wolf. Artus.

Waldgräserei-Verpachtung.

Donnerstag, den **17. Mai** d. J. sollen im Forstreviere **Burgaue** die diesjährigen Grasnutzungen unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen und **gegen sofortige Bezahlung** der Pachtsumme nach dem Zuschlage parcellenweise meistbietend verpachtet werden.

Zusammenkunft: 1) Vormittags 9 Uhr am Rosenthalsteige an der Elster, in der Nähe des neuen Schützenhauses und
2) ½11 Uhr an der Leutzsch-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 11. Mai 1888.

Des Raths Forstdeputation.

Sperrung eines Theiles der Leipziger Straße in Connewitz betr.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Leipzig wird wegen Herstellung von Schleußenanlagen die Leipziger Straße hierselbst auf der Strecke **vom Gasthofe zum Sächsischen Hause bis an die Schulstraße** vom
30. April bis 19. Mai laufenden Jahres
für allen Fahrverkehr **gesperrt.**

Deshalb haben die nach Leipzig bestimmten Geschirre vom Gasthofe ab ihren Weg wenigstens in den ersten 8 Tagen über die **Königsstraße,** später durch die Eisenbahnstraße nach der Bornaischen Straße zu nehmen, die von Leipzig kommenden Geschirre werden auf die Bornaische Straße verwiesen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ eventuell Haft geahndet.

Connewitz, den 27. April 1888.

Der Gemeindevorstand.
Eulenstein.

Holz-Auction
auf Zwenkauer Staatsforstrevier.
Mittwoch, den 23. Mai dieses Jahres,
von Vormittags 10 Uhr an
lassen folgende im Ehrenberger Walde des Zwenkauer Forstreviers in den Abtheilungen 62, 64, 66, 68 und 72 aufbereitete Nutz- und Brennhölzer, als:

61 Stück eichene Klötzer von 10—20 cm Oberstärke und 3—5 m Länge,
118 „ eichene „ „ 10—20 „ Ober- bez. Mittenstärke und 2—6 m Länge,
48 „ ahornene Klötzer von 10—20 cm Oberstärke u. 3—4 m Länge,
25 „ rüsterne „ „ 10—24 „ „ „ 2,5—4 „ „
2 „ weidene „ „ 12 „ „ „ 3 „ „
33 „ eichene gek. Derbstangen von 8—9 cm Oberstärke und 3 m Länge,
51 „ eschene gek. Derbstangen von 8—9 cm Oberstärke und 3 bis 4 m Länge,
19 „ ahornene gek. Derbstangen von 8—9 cm Oberstärke und 3—4 m Länge,
5 „ rüsterne gek. Derbstangen von 8—9 cm Oberstärke und 3 m Länge,
8 rm harte Brennscheite,
37 „ „ Brennknüppel,
179 „ hartes Abraumreisig,
184 harte Langhaufen,

meistbietend gegen **sofortige Bezahlung** und unter den sonst vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Zusammenkunft: Waldparcelle „Forst" an der **Gundorfer Gemeindebrücke.**

Zahlstelle: Barth's Gasthof in Gundorf.

Auskunft ertheilt die unterzeichnete Revierverwaltung.

Königl. Forstrevierverwaltung Zwenkau und Königl. Forstrentamt Burgen, am 8. Mai 1888.
Lemler. Geißler.

Nichtamtlicher Theil.

Von der Balkanhalbinsel.

Die Balkanstaaten befinden sich gegenwärtig in einer Krisis, die um so schwerer ist, weil sie in vier Staaten zu gleicher Zeit besteht. Die Aufregung ist kaum geringer, als sie zur Zeit des Staatsstreiches vom 18. September 1885 war, aber die Gründe des heutigen Zustandes sind wesentlich andere als die damaligen. Nur in Griechenland ist es der Wunsch nach Erweiterung der Landesgrenze, welcher die Ruhe und Ordnung gefährdet. Die Begehrlichkeit der Griechen ist unausgesetzt nach der Insel Kreta und nach Janina gerichtet, und nur die höchste Wachsamkeit der türkischen Regierung vermag diese Gelüste in Schranken zu halten; noch vor wenigen Tagen erschien die Gefahr eines Aufstandes in nächste Nähe gerückt. In drei anderen Balkanstaaten, in Serbien, Bulgarien und Rumänien, ist die Hand Rußlands eifrig an der Arbeit, um Verwirrung zu stiften und die bestehenden Verhältnisse über den Haufen zu werfen.

Rußland kann es nicht verwinden, daß Bulgarien sich von der Vormundschaft seines Befreiers losgemacht hat und seine eigenen Wege geht, und da es nicht gelingen wollte, Bulgarien durch unmittelbare Einwirkung unter das russische Joch zu beugen, so ist der Versuch gemacht worden, an verschiedenen Puncten der Balkanhalbinsel Bewegungen hervorzurufen, deren Zweck der Umsturz des Bestehenden ist. Entthronung der Könige von Rumänien und Serbien wäre allerdings eine passende Einleitung zur Aufrichtung eines neuen Zustandes in Bulgarien. Das Verfahren Rußlands, um seinen Zweck zu erreichen, ist so unmoralisch, daß es den Widerwillen aller Wohldenkenden in hohem Grade erregen muß; denn es ist darauf berechnet, die natürliche Entwickelung aufstrebender Völker zu unterdrücken und den lebhaft empfundenen Trieb nach Freiheit und Unabhängigkeit von fremder Willkür mit Gewalt niederzuhalten. Durch systematische Aufreizung und durch Bestechung ist es den Werkzeugen russischer Despotie gelungen, Das, was die erfolgreiche Arbeit von Jahrzehnten auf der Balkanhalbinsel geschaffen hat, in Frage zu stellen und den schlechten Bestandtheilen der Bevölkerung einen erhöhten Einfluß zu verschaffen, weil bei ihnen die Hoffnung erweckt worden ist, daß sie mit Hülfe Rußlands eine Rolle spielen können, welche ihnen sonst versagt bleiben müßte.

Die Ursachen, welche die beiden letzten Cabinetswechsel in Serbien veranlaßt haben, liegen noch nicht klar zu Tage, aber die Pensionirung von vier hervorragenden Militairs, der Generale Grujic und Leschjanin und der Obersten Orescholvics und Dragasewics, läßt erkennen, daß König Milan das Vertrauen verloren hat, welches er lange Zeit in diese bisherigen Hauptstützen seines Thrones gesetzt hatte. Nach solchen trüben Erfahrungen scheint auch die Königin Natalie den Groll gegen ihren königlichen Gemahl vergessen und zu ihm zurückkehren zu wollen. Eine Zusammenkunft Beider in Wien, wo sich die Königin seit dem 10. Mai befindet, wird in den nächsten Tagen erwartet.

Bezeichnend für die Vorgänge in Serbien und in Bulgarien ist der stete Hinweis auf die Abhängigkeit, in welcher beide Staaten von Oesterreich stehen sollen. Diese Abhängigkeit würde überhaupt nicht zur Erscheinung treten, wenn nicht von russischer Seite die größten Anstrengungen gemacht würden, Serbien und Rumänien dem russischen Einfluß zu gewinnen. Wenn Gefahr von Rußland droht, so ist es ganz natürlich, daß die bedrohten Staaten Anlehnung an diejenige Macht suchen, die durch ihre Vertreter öffentlich erklärt hat, daß sie die selbstständige Entwickelung der Balkanstaaten zu fördern bestrebt ist. Die Selbstständigkeit, welche Rußland seinen Vasallen gewähren will und kann, ist zu offenkundig, als daß sie verschleiert werden könnte. Rußland kann nur Vasallen brauchen, welche dem Winke des Zaren blindlings folgen, Regungen des eigenen Willens haben nur insofern auf Duldung zu rechnen, als sie mit der herrschenden Strömung übereinstimmen. Ein Skobelew, ein Katkow, ein Ignatiew haben nur deshalb persönliche Bedeutung gewonnen, weil der Panslawismus in ihnen seinen Ausdruck fand. Dieser Strömung ist auch der Zar unterworfen, und es ist schwer zu ermitteln, wie weit er in seinem Entgegenkommen gegen den Panslawismus dem eigenen Triebe, wie weit er der Nothwendigkeit gehorcht.

Die Bewegung, von welcher Rumänien seit dem letzten Drittel des März ergriffen ist, hat uns darüber belehrt, daß König Karol trotz 22jähriger segensreicher Regierung dort doch nicht hat festen Fuß zu fassen vermocht. Die Erhebung der Bauern, das Auftreten der Bojarenpartei hat eine Schwäche der Dynastie in Rumänien enthüllt, von welcher man sich in Mitteleuropa bisher nichts träumen ließ, und über welche der König selbst nicht im Klaren gewesen zu sein scheint, weil er sonst in einem so kritischen Augenblick sein Land nicht verlassen haben würde, um den Leichenfeierlichkeiten für Kaiser Wilhelm in Berlin beizuwohnen. Als er zurückkehrte, fand er Rumänien außer Rand und Band, die Opposition in der Kammer war so frech, daß die Führer derselben nicht einmal das Hausrecht des soeben zurückgekehrten Königs achteten und ihm in seinem eigenen Palast Zugeständnisse abdringen wollten, die später wirklich gewährt worden sind; denn das Ministerium Bratianu hat thatsächlich einem andern Platz gemacht, obwohl die Nachfolger nicht der Opposition angehören.

Der Hauptherd der russischen Agitationen, Bulgarien, zeigt äußerlich am wenigsten die Spuren ihrer Einwirkung, und doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Bulgarien der Gegenstand eifrigster Bemühungen Rußlands ist, dort einen ihm günstigen Umschwung herbeizuführen.

Das einzige greifbare Object russischer Ränke in Bugarien ist der Proceß Popow. Dieser hat leider einen bedenklichen Grad von Unfertigkeit der bulgarischen Zustände zu Tage gefördert, er hat den Beweis geliefert, daß kein Verdienst vor den Angriffen und Verfolgungen der Gegner und Nebenbuhler schützt. Das ist besonders deshalb so gefährlich, weil es den Glauben an die Unnahbarkeit feindlicher Kräfte an die sittliche Höhe, auf welcher uneigennützige Vaterlandsliebe steht, erschüttert. Man hat Stambulow und Mutkurow als die Urheber des Processes gegen Popow verdächtigt, aber wir messen diesen Verdächtigungen keinen Glauben bei, wir erkennen darin nur dieselbe Triebfeder, welche es bewirkt hat, daß ein Popow unter Anklage gestellt worden ist. Es ist schon mancher bulgarische Würdenträger von der Höhe herabgestürzt worden, auf welche ihn die öffentliche Meinung emporgehoben hatte, wie Karawelow, auf welchen Fürst Alexander sein Vertrauen gesetzt hatte, und Radoslawow, vielleicht nicht einmal durch Charakterlosigkeit, sondern durch den inneren Zwiespalt, welchen das Einstürmen entgegengesetzter Einflüsse in ihnen erregt hat. Die öffentliche Meinung Europas aber müßte an dem Beruf Bulgariens, seine Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, irre werden, wenn auch Stambulow und Mutkurow in die Wandelbarkeit und Unzuverlässigkeit anderer bulgarischer Größen mit hineingerissen würden.

Die Entwickelung der Balkanstaaten mag nun eine Bahn einschlagen, welche sie wolle, wenn sie auf Abwege geräth, so ist dafür in erster Linie Rußland verantwortlich. Trotz aller herben Enttäuschungen, welche wir in Bulgarien erlebt haben, halten wir doch an unserer Ueberzeugung fest, daß in der bulgarischen Bevölkerung ein guter entwickelungsfähiger Kern lebt; durch verkehrte Behandlung und systematische Irreleitung vorhandener natürlicher Kräfte und Anlagen ist schon mancher gute Keim entartet, die sorgfältige Erziehung ist nicht nur Kindern, sondern auch kindischen Völkern unentbehrlich. Wenn Eltern und Erzieher ihren Einfluß mißbrauchen, dann kann daraus ebensowenig eine gute Frucht erwachsen, als wenn junge Völker durch Machthaber irregeleitet werden.

Leipzig, 13. Mai 1888.

* Dem Bundesrathe sind zwei auf Elsaß-Lothringen bezügliche Gesetzentwürfe zur Beschlußfassung zugegangen, welche bereits früher von ihm berathen waren und von dem Landesausschuß der Reichslande mit Aenderungen versehen sind. Der eine betrifft die Strafsachen der Enregistrementsverwaltung, der andere die Enregistrements- und Stempelgebühren. Was die vom Landesausschuß vorgenommenen Abänderungen anlangt, so wollen wir von denselben, die in der Mehrzahl redactioneller Natur sind, erwähnen, daß im ersteren Gesetzentwurf als Beschwerde-Instanz gegen den Strafbescheid statt des Directors der Zölle und indirecten Steuern der kaiserliche Rath gesetzt ist, dessen Entscheidung endgiltig sein soll. Im anderen Entwurfe hatte der Bundesrath festgesetzt, daß für Vorausbeilungen, welche gemäß Artikel 1075 und 1076 des Code civil unter Lebenden erfolgen, die Ueberschreibungsgebühr auf ein halb Procent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die Erhebung derselben schon bei der Registrirung zu geschehen habe und bei der Ueberschreibung die im Artikel 61 des Finanzgesetzes vom 18. April 1886 vorgesehene feste Gebühr in Anfatz komme. Innerhalb zweier Jahre vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an.

SLUB
Wir führen Wissen.